

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 56.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 1099. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung Turin 1911. S. 1100.

(Nr. 3824.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 1. November 1910.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Abereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 1. Februar 1910, Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 481 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

I. Unter Abschnitt Osterreich und Ungarn (S. 488) „I. Im Reichsrat vertretene Königreiche und Länder“ unter A. ist in Nr. 14 (alt 13), Niederösterreichische Landesbahnen, hinter „Neunkirchen L.-B.-Willendorf“ eingefügt:

„Reß-Drosendorf;“ .

Am Schlusse des Abschnitts I (S. 492) ist in der Anmerkung der Hinweis auf Italien geändert worden in:

„Italien, Ziffer 21, 22.“ .

II. Unter Abschnitt Italien (S. 497) unter „A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken“, sind mit Wirkung vom 18. November d. J. folgende neu aufgenommene Bahnen nachgetragen:

„8. Die Eisenbahn Santhià-Biella.

9. Die Eisenbahn Alessandria-Ovada.

10. Die Eisenbahn Poggibonsi-Colle Val d'Elza.

11. Die von der Società per la ferrovia Verona-Caprino-Garda betriebene Linie Verona-Caprino.

12. Die Eisenbahn Suzzara-Ferrara.

13. Die Eisenbahn Mandela-Subiaco.

14. Die Reggio Emilia Eisenbahnen.

15. Die von der Gesellschaft der Vallesessera Eisenbahn betriebene Linie Grignasco-Coggiola.

16. Die von der Società Nazionale di ferrovie e tramvie betriebene Linie Brescia-Iseo-Edolo.

17. Die von der Società anonima Canavese per la ferrovia Torino-Ciriè-Lanzo betriebene Linie Torino-Ciriè-Lanzo."

Unter „B. Bahnstrecken, die sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden“ (S. 498/499) ist die Nummerfolge geändert in 18, 19, 20 und 21.

Unter „III. Osterreichischer Verwaltungen“ (S. 499) ist neu aufgenommen:

„22. Die von den K. K. Osterreichischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Tezze bis Primolano."

III. Unter Abschnitt Frankreich ist am Schluß in der Anmerkung (S. 497) der Hinweis auf Italien geändert in „Siffer 18."

IV. Unter Abschnitt Schweiz (S. 504) unter „A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken." hinter I. Nummer 9 ist eingefügt:

„9a. Bruntrut-Bonfol Bahn."

Diese Bahn wurde bisher von den schweizerischen Bundesbahnen betrieben, jetzt wird sie durch die Eigentumsverwaltung selbst geleitet.

Am Schluß ist in der Anmerkung (S. 506) der Hinweis auf Italien geändert in:

„Italien, Siffer 19, 20."

Berlin, den 1. November 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag:

Wackerzapp.

(Nr. 3825.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung Turin 1911. Vom 1. November 1910.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die im Jahre 1911 in Turin stattfindende Internationale Industrie- und Gewerbe-Ausstellung.

Berlin, den 1. November 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag:

von Jonquières.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.